



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Medizin

Das Medizinalberuferecht

Leitfaden für die Berufsausübung als Chiropraktorin oder Chiropraktor im Kanton Zürich

Januar 2020



1. Einleitung

Möchten Sie im Kanton Zürich als Chiropraktorerin oder Chiropraktor fachlich eigenverantwortlich tätig werden, benötigen Sie von der Gesundheitsdirektion eine Bewilligung für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung).

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen finden sich im Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, SR 811.11) und dem dazu gehörigen Verordnungsrecht, im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG, LS 810.1) und in der kantonalen Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11). Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, Ihnen die Materie in möglichst kurzer Form näher zu bringen. Dabei müssen wir uns aber auf die zentralen Aspekte beschränken, weshalb die Lektüre des vorliegenden Dokuments die Durchsicht der entsprechenden Bestimmungen nicht zu ersetzen vermag; massgeblich sind letztlich stets die einschlägigen Erlasse und deren Auslegung durch die Gerichte. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

Gesundheitsdirektion
Gesundheitsberufe & Bewilligungen
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 24 09, Fax 043 259 51 51
medizin@gd.zh.ch

2. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung

Für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung der Chiropraktik bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Die Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Chiropraktordiplom,
- b. eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel,
- c. Vertrauenswürdigkeit,
- d. physischer und psychischer Zustand, der Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet,
- e. Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen).

Das für die Gesuchstellung erforderliche Formular samt Verzeichnis der beizulegenden Dokumente können Sie auf der Homepage abrufen und ausdrucken (zu finden auf www.gd.zh.ch). Bitte beachten Sie, dass die Gesuchsbearbeitung Zeit in Anspruch nimmt. Gesuche um Bewilligungserteilung sind mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen, die Bearbeitung dauert in der Regel höchstens acht Wochen. Eine Aufnahme der Tätigkeit vor Bewilligungserteilung ist nicht gestattet.

Berufsausübungsbewilligungen werden jeweils für die Dauer von zehn Jahren, jedoch längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres erteilt. Nach dem Erreichen des 70. Altersjahres werden die Bewilligungen für längstens drei Jahre erteilt.

Die Bewilligungen werden erneuert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen. Im Rahmen der Bewilligungserneuerungen vor Ablauf der Befristung werden auch der Nachweis für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungspflicht sowie für eine genügende Berufshaftpflichtversicherung verlangt.

Für die erstmalige Bewilligungserteilung wird eine Gebühr von Fr. 1'000 und für Erneuerungen eine solche von Fr. 250 erhoben.

3. 90-Tage-Dienstleistungserbringung

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, die in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat bereits über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort selbstständig berufstätig sind, können ihren Beruf während längstens 90 Arbeitstagen pro Jahr im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung bei der zuständigen Behörde notwendig. Die Tätigkeit darf in beiden Fällen erst aufgenommen werden, nachdem die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Meldung durch Chiropraktorinnen und Chiropraktoren aus einem anderen Kanton hat mit dem auf entsprechenden Formular (zu finden auf www.gd.zh.ch) abrufbaren Formular zu erfolgen. Der erstmaligen Meldung sind beizulegen:

- a) ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom,
- b) einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel,
- c) die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungskantons, dass die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit im Niederlassungskanton rechtmässig und ohne Beanstandungen ausgeübt wird,
- d) wenn nicht deutschsprachig: Nachweis über genügend Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen).

Bei den folgenden Meldungen ist nur noch die unter c) aufgeführte Bescheinigung erforderlich. Diese darf bei Einreichung nicht älter als drei Monate alt sein.

Meldungen von Personen aus einem EU/EFTA Staat müssen über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erfolgen (www.sbfi.admin.ch/meldepflicht). Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Die Meldungen sind jährlich zu erneuern.

Bitte beachten Sie, dass 90-Tage-Dienstleistungserbringende im Übrigen die gleichen Pflichten gelten, wie für Personen mit Berufsausübungsbewilligung.

Weitere Informationen zur 90-Tage-Dienstleistung finden Sie auf unserer Homepage.

4. Vertretungen



4.1 Vertretungen mit Vertretungsbewilligung

Ist es Ihnen vorübergehend nicht möglich, Ihre Praxis selbst zu führen, so kann Ihnen die Gesundheitsdirektion auf Ihr Gesuch hin eine Vertretung bewilligen. Die Gesuchformulare und Merkblätter können auf unserer Homepage abgerufen und ausgedruckt werden.

Für eine Vertretung genügt als fachliche Bewilligungsvoraussetzung der Vertreterin bzw. des Vertreters ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Chiropraktorendiplom.

Die Vertreterin oder der Vertreter führen die Praxis in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung, aber in eigener fachlicher Verantwortung. Vertretungsbewilligungen werden für längstens sechs Monate erteilt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Verlängerung möglich.

Für die Vertretungsbewilligung und für allfällige Verlängerungen dieser Bewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 80 erhoben. Wird keine Bewilligung eingeholt, obwohl die Voraussetzungen der bewilligungsfreien Vertretung (siehe Vertretung ohne Vertretungsbewilligung) nicht erfüllt sind, kann dies eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

4.2 Vertretungen ohne Vertretungsbewilligungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz

Von der ordentlichen Vertretung mit entsprechender Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind zwei Fälle zu unterscheiden, in denen kürzere Abwesenheiten ohne Vertretungsbewilligung überbrückt werden dürfen. Diesen beiden Fällen ist gemeinsam, dass sie voraussetzen, dass zwischen Ihnen und der Sie vertretenden Person mit Chiropraktordiplom eine von uns bewilligte Assistenzverhältnis besteht. Je nach Dauer des Vertretungsverhältnisses sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Kurzfristige Abwesenheiten

Als kurzfristige Abwesenheiten gelten entweder einmalige Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (z.B. infolge kürzerer Ferien oder Kursbesuchen) oder regelmässige Abwesenheiten (z.B. wenn Sie Teilzeit tätig sind), wobei je nach den Öffnungszeiten Ihrer Praxis Abwesenheiten von einem Tag (bei Fünf- oder Viertagewoche-Betrieben), zwei Tagen (bei Sechstagewoche-Betrieben) und drei Tagen (bei Siebentagewoche-Betrieben) toleriert werden (vgl. im Einzelnen § 8 Abs. 2 MedBV). Bei kurzfristigen Abwesenheiten führt die angestellte Chiropraktorenin bzw. der angestellte Chiropraktor Ihre Praxis in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung sowie in Ihrer Verantwortung weiter. Mit anderen Worten: Lässt sich die Assistentin/der Assistent ein Verhalten zuschulden kommen, welches aufsichtsrechtlich zu ahnden ist, so werden Sie zur Verantwortung gezogen. Dies ist auch der Grund, weshalb Sie bei solchen kurzfristigen Abwesenheiten weiterhin z.B. über ein Mobiltelefon erreichbar sein müssen.

Mittelfristige Abwesenheiten

Bei mittelfristigen Abwesenheiten ist hingegen die Sie vertretende Assistentin bzw. der Sie vertretende Assistent zwar in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig, aber aufsichtsrechtlich gegenüber der Aufsichtsbehörde für ihr/sein Tun fachlich selbst verantwortlich, weshalb hier im Unterschied zur Regelung bei den kurzfristigen Abwesenheiten Ihre Erreichbarkeit nicht zwingend erforderlich ist.

In beiden Konstellationen darf eine Ihnen als Assistenz bewilligte Person den Praxisbetrieb aufrechterhalten.

5. Beschäftigung von unter fachlicher Aufsicht tätigem Personal

Bei der Beschäftigung von unter Ihrer Aufsicht tätigem Personal ist einerseits zwischen Angehörigen von universitären Medizinalberufen und solchen von nicht universitären Medizinalberufen und andererseits zwischen Personen mit abgeschlossener Ausbildung (Assistenz) und Personen in Ausbildung (Praktikum) zu unterscheiden.

5.1 Umfang der Bewilligungspflicht

Der Bewilligungspflicht untersteht die Beschäftigung von universitären Medizinalpersonen, in Ihrem Fall von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren. Angestellte Chiropraktorinnen und Chiropraktoren (Assistentinnen und Assistenten) dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem Ihnen von der Gesundheitsdirektion eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist. Bitte beachten Sie auch hier, dass die Gesuchsbearbeitung Zeit in Anspruch nimmt. Gesuche um Erteilung einer Assistenzbewilligung sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Eine Bewilligung ist im Übrigen auch dann erforderlich, wenn die Assistentin/der Assistent gleichzeitig noch bei anderen Chiropraktorinnen/Chiropraktoren im Kanton Zürich zur Assistenz bewilligt ist oder früher bereits anderen Chiropraktorinnen/Chiropraktoren zur Assistenz bewilligt worden war.

Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 200 (bei erstmaliger Erteilung von befristeten Bewilligungen), Fr. 80 (bei Erneuerung von befristeten Bewilligungen) oder Fr. 400 (für unbefristete Bewilligungen) erhoben. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten ohne Bewilligung kann eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

Praxispersonal wie medizinische Praxisassistenten/-innen dürfen bewilligungsfrei beschäftigt werden. Allerdings müssen Sie sich vergewissern, dass diese Personen über eine genügende Ausbildung verfügen.

5.2 Voraussetzungen für die Bewilligung von Assistentinnen/Assistenten
Bewilligungen werden nur für die Hauptpraxis erteilt und es können maximal 200 Stellenprozente bewilligt werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass Ihre Betriebsorganisation gewährleistet, dass Sie Ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen können. Hinsichtlich der anzustellenden Person wird vorausgesetzt, dass diese über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Chiropraktordiplom verfügt, Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und vertrauenswürdig ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Assistentinnen und Assistenten nur Verrichtungen übertragen dürfen, zu deren Ausführung Sie selbst berechtigt sind.

5.3 Personen in Ausbildung

Auch hier gilt der oben unter a. ausgeführte Grundsatz, dass die Bewilligungspflicht sich auf den Bereich der universitären Medizinalberufe beschränkt. Chiropraktorinnen und Chiropraktoren in Ausbildung dürfen beschäftigt werden, wenn sie über einen anerkannten Bachelorabschluss verfügen, für den entsprechenden Masterstudiengang immatrikuliert sind

und seit der Immatrikulation mindestens die nach der geltenden Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben. Eine Bewilligung ist nur erforderlich, wenn das Praktikum länger als acht Monate dauert.

5.4 Beaufsichtigung

Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie Ihr Personal beaufsichtigen. Bei Personen in Ausbildung ist eine ständige Aufsicht erforderlich. Die Beaufsichtigung der Personen in Ausbildung muss aber nicht zwingend durch Sie erfolgen. Sie können diese auch an eine angestellte Chiropraktorin oder einen angestellten Chiropraktor delegieren.

6. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich im Grundsatz aus Art. 40 MedBG. Da Art. 40 MedBG aber verschiedene Generalklauseln umfasst, die der Auslegung bedürfen, ist es den Kantonen weiterhin freigestellt, im durch das Bundesrecht vorgegebenen Rahmen die Pflichten weiter auszuführen. Im Einzelnen gelten für Sie folgende Pflichten:

6.1 Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung

Generell sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die Ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht und dass Sie diese Infrastruktur so unterhalten und die Abläufe in Ihrer Praxis so ausgestalten müssen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können.

6.2 Einhaltung der eigenen Kompetenzgrenzen

Als Chiropraktor/-in sind Sie im Rahmen Ihrer fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zu diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen im berufsspezifischen Bereich des Bewegungsapparates unter Berücksichtigung der Interaktionen zwischen Bewegungsapparat und Gesamtorganismus einerseits und der Möglichkeiten und Grenzen der Chiropraktik andererseits berechtigt. Sie dürfen entsprechend nur medizinische Verrichtungen vornehmen, für die Sie ausreichend ausgebildet sind.

6.3 Lebenslange Fortbildung

Neu verpflichtet das MedBG ausdrücklich zur lebenslangen Fortbildung. Was dies konkret bedeutet, wird allerdings im MedBG offengelassen. Bis zu einer allfälligen Konkretisierung durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe ist bei der Auslegung auf die Fortbildungsempfehlungen Ihrer schweizerischen Standesgesellschaft abzustellen. Die von Ihnen absolvierte Fortbildung ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu legen; diesen Nachweis können Sie mit einer Bestätigung der schweizerischen Standesgesellschaft erbringen.

6.4 Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren. So dürfen Sie beispielsweise nicht ein bestimmtes, jeweils auf Ihren **Tätigkeitsbereich gemäss Ziffer 6.2** beschränktes Medikament nicht primär deshalb anwenden oder verschreiben, weil Ihnen besonders attraktive Konditionen geboten werden.

6.5 Wahrung des Berufsgeheimnisses



Geheimnisse, die Ihnen bei der beruflichen Tätigkeit anvertraut worden sind, oder die Sie bei der Berufsausübung erfahren haben, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 40 lit. c und lit. f MedBG und Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [SR 235.1, DSG]). Dies gilt auch für Ihre Hilfspersonen. Diese dürfen zudem nur auf Patientendaten Zugriff haben, welche sie für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses kann disziplinarrechtlich geahndet werden. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis kann ausschliesslich durch entsprechende Bewilligung der Gesundheitsdirektion (sog. Entbindung) oder durch Einwilligung der Patientin/des Patienten erfolgen. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zwei gesetzliche Ausnahmen, wobei im ersten Fall an die Stelle der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses eine Anzeigepflicht tritt und im zweiten Fall zumindest ein Anzeigerecht. Eine Anzeigepflicht besteht bei aussergewöhnlichen Todesfällen (z.B. zufolge Unfall, Delikt, Fehlbehandlung, Selbsttötung) und bei Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten schliessen lassen. Hier sind Sie (ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Schweigepflicht) dazu verpflichtet, der Polizei unverzüglich Meldung zu erstatten. Zur Meldung an die zuständigen Behörden wie Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder Beratungsstellen für Opferhilfe (ohne Entbindung durch die Gesundheitsdirektion bzw. Einwilligung der Patientin/des Patienten) berechtigt (aber nicht verpflichtet) sind Sie bei Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung etc.), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verunreinigung von Trinkwasser) oder die sexuelle Integrität (z.B. Kindsmisshandlungen) schliessen lassen (§ 15 Abs. 3 und 4 GesG).

Überdies dürfen Sie ungeachtet des Berufsgeheimnisses den Ermittlungsbehörden bei der Identifikation von Leichen behilflich sein (z.B. indem Sie Röntgenbilder oder Abdrücke zur Verfügung stellen). Weiter bestehen gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht die folgenden Meldeberechtigungen: gegenüber den KESB, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 ZGB). Erscheint eine Person lediglich hilfsbedürftig, bedarf es zur Information der KESB weiterhin der Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion.

6.6 Beschränkungen betreffend Werbung

Schon nach bisherigem Recht durfte Werbung weder irreführend noch aufdringlich sein. Neu verlangt das MedBG darüber hinaus, dass Werbung objektiv sein und einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss. Praktisch heisst das für Sie, dass Sie sowohl im Falle eigentlicher Werbung (Inserate u.a.) als auch bei anderweitigen Bekanntmachungen (Praxisschild, Briefkopf, Homepage, Aushänge innerhalb der Praxis u.a.) weiterhin jegliche täuschenden Angaben unterlassen müssen, und dass die Werbung nicht mit marktschreierischen Methoden darauf abzielen darf, die Patientinnen und Patienten zu medizinischen Eingriffen zu verleiten, deren sie objektiv nicht bedürfen. Das Täuschungsverbot gilt insbesondere auch hinsichtlich Ihrer eigenen Ausbildung und Titelführung. Bekanntmachungen, die den Eindruck erwecken, dass Sie über besondere Fähigkeiten verfügen, sind nur dann mit den Auskündungsbestimmungen kompatibel, wenn Sie tatsächlich über praktische und theoretische Kenntnisse verfügen, die diejenigen einer durchschnittlichen Chiropraktorerin oder eines durchschnittlichen Chiropraktors deutlich übersteigen. Was akademische Titel anbelangt, so sind diese so zu verwenden, wie sie verliehen wurden, und dürfen nicht über



die akademische Qualifikation täuschen. Dies bedingt insbesondere, dass Sie Ihre Berufsbezeichnung in der Titelführung nennen (z.B. Dr. der Chiropraktik oder Dr. x, Chiropraktor/-in). Darüber hinaus ist zu beachten, dass Sie bei jeder Bekanntmachung stets namentlich genannt werden müssen.

6.7 Beistandspflicht

Bei Personen, die dringend einer medizinischen Behandlung im Kompetenzbereich der Chiropraktik bedürfen, sind Sie zur Leistung von Beistand verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Bezahlung des Eingriffs sichergestellt ist oder nicht.

6.8 Berufshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Sicherheit
Sie sind dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit Ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, oder eine andere, gleichwertige Sicherheit (z.B. in Form von Bankgarantien) zu erbringen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Haftpflichtversicherungen empfehlen derzeit in Abhängigkeit insbesondere vom Umfang der invasiven Tätigkeit und der Anzahl der angestellten Chiropraktorinnen und Chiropraktoren (Assistenz) Deckungssummen von drei bis zu fünf Millionen Franken pro Fall. Die Erfüllung der Versicherungspflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

6.9 Persönliche Berufsausübung und Unmittelbarkeit

Sie sind dazu verpflichtet Ihren Beruf persönlich auszuüben. Die Delegation von Verrichtungen an Angestellte ist nur im Rahmen des Üblichen und unter Berücksichtigung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse gestattet. Überdies muss die Berufsausübung grundsätzlich unmittelbar am Patienten erfolgen. Dies bedeutet, dass Ferndiagnosen und konkrete Behandlungsanweisungen, welche ausschliesslich über das Telefon oder das Internet u.ä. (ohne vorherigen persönlichen Patientenkontakt) erfolgen, nicht gestattet sind.

6.10 Führen von Patientendokumentationen

Über jede Patientin/jeden Patienten ist eine Patientendokumentation anzulegen und laufend nachzuführen. Bei jedem Eintrag in die Patientendokumentation muss die Urheberschaft unmittelbar ersichtlich sein. Die Patientendokumentation muss Auskunft geben über die Behandlung der Patientinnen und Patienten (Untersuchung, Diagnose, Therapie und Pflege) und überdies die genügende Aufklärung über Behandlungsrisiken dokumentieren. Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen in der Patientendokumentation datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Die Patientendokumentation ist gemäss Gesundheitsgesetz während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Da seit dem 1. Januar 2020 der neue Art. 60 Abs. 1^{bis} Obligationenrecht (OR) gilt, welcher die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöht, empfehlen wir aber, die Patientendokumentation sowohl in Ihrem eigenen als auch im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten 20 Jahre aufzubewahren.

Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation in Kopie. Die Herausgabe kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden. Schliesslich müssen Sie dafür besorgt sein, dass die Patientendoku-

mentationen auch nach Berufsaufgabe, bei einem Verlust der Handlungsfähigkeit oder Ihrem Hinschied für die Patientinnen und Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Die erforderlichen Vorkehrungen sind rechtzeitig zu treffen, wobei auch eine Instruktion Ihrer Angehörigen angezeigt sein kann.

6.11 Meldepflichten

Der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen sind folgende Sachverhalte schriftlich zu melden:

1. Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
2. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
3. Namenswechsel
4. Mutationen betreffend der zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalpersonen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Meldung von meldepflichtigen Sachverhalten oftmals unterbleibt. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Unterlassung von Meldungen disziplinarrechtliche und auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann und ersuchen Sie, den Meldepflichten unaufgefordert nachzukommen. Gerade auch im Hinblick auf das in Teilbereichen öffentlich zugängliche Medizinalberuferegister (siehe nachfolgend) ist es in Ihrem eigenen Interesse, dass die Sie betreffenden Einträge nachgeführt sind und den Tatsachen entsprechen.

6.12 Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person
Für Praxen, die in der Form einer juristischen Person (z.B. AG) geführt werden, ist eine Betriebsbewilligung zu beantragen. Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt zu ambulanten ärztlichen Institutionen unter https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/ambulante_institutionen.html#a-content.

7. Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen

Das MedBG verpflichtet die Gesundheitsdirektion, «die für die Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Massnahmen zu treffen».

Verstösse gegen die Berufspflichten werden mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Das MedBG sieht folgende Disziplinarmaßnahmen vor:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Busse bis Fr. 20'000
- d. befristetes Berufsausübungsverbot
- e. definitives Berufsausübungsverbot für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

Überdies sind bei gewissen Pflichtwidrigkeiten auch strafrechtliche Sanktionen möglich.

Die Gesundheitsdirektion ist befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen und kann verwaltungsrechtliche Sanktionen ergreifen, insbesondere Praxen schliessen, Gegenstände beschlagnehmen und illegale Werbung beseitigen.
--

Angesichts der allgemeinen Pflicht, Verstösse gegen die Berufspflichten zu ahnden, werden bei Gelegenheit der künftig in regelmässigen Abständen erforderlichen Erneuerung der Berufsausübungsbewilligungen (zusätzlich zu den für die Erneuerung erforderlichen Unterlagen wie insbesondere einem aktuellen Strafregisterauszug) folgende Nachweise verlangt:

- a. Fortbildungsnachweis
- b. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderweitigen Sicherheit,
- c. ab dem 70. Altersjahr ein ärztliches Zeugnis, das sich dazu äussert, ob der Gesundheitszustand weiterhin eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt.

8. Entzug der Bewilligung sowie Einschränkungen und Auflagen

Die Berufsausübungsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr fortbestehen oder wenn sich nachträglich zeigt, dass sie gar nie erfüllt waren. Als mildere Massnahme kann die Bewilligung mit Einschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

9. Medizinalberuferegister

Im eidgenössischen Medizinalberuferegister (<http://www.medregom.admin.ch/>) sind u.a. alle Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Mithin finden sich im Medizinalberuferegister nicht nur Einträge betreffend Personen mit kantonaler Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung, sondern alle Diplominhaberinnen und -inhaber. Gewisse Daten (nebst Angaben zum Praxisbetrieb insbesondere auch Ihr Name und Daten betreffend Ihre Aus- und Weiterbildung sowie den Zeitpunkt der Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung) sind öffentlich zugänglich, wohingegen andere Daten (z.B. betreffend Privatadresse und allfällige Disziplinarmassnahmen) nur für die Aufsichtsbehörden ersichtlich sind.

10. Hinweis auf weitere Erlasse

Neben den medizinalberuferechtlichen Vorschriften gibt es eine Vielzahl weiterer Erlasse, die sich auf Ihre Berufsausübung auswirken. Erwähnt seien insbesondere:

- Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung
- Strahlenschutzgesetz (Stichwort: Röntgenanlage)
- Epidemiengesetzgebung

Es würde allerdings den Rahmen des vorliegenden Leitfadens sprengen, wenn auch auf diese Erlasse im Einzelnen eingegangen würde. Bei allfälligen Fragen ersuchen wir Sie, sich an die jeweils zuständigen Amtsstellen zu wenden.